

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 5

Kiel, den 1. März

1979

Inhalt: I. Kirchengesetze und Rechtsverordnungen

Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Finanzgesetzes vom 21. 1. 1979 (S. 51)

II. Bekanntmachungen

Revision der Perikopenordnung und der Agende I (S. 52) — Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1979 (Sachbezugsverordnung 1979 — SachBezV 1979) (S. 52) — Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Eutin (Finanzsatzung) vom 15. 1. 1979 (S. 53) — Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Rendsburg (Finanzsatzung) vom 15. 11. 1978 (S. 55) — 450. Wiederkehr der Protestation von Speyer im Jahre 1979 (S. 59) — Arbeitstagung für Mitarbeiter im Kindergottesdienst der Nordelbischen Kirche (S. 59) — Schrifttum (S. 59) — Pfarrstellenerrichtungen (S. 59) — Pfarrstellenveränderungen (Umwandlungen) (S. 59) — Pfarrstellenaufhebungen (S. 60) — Pfarrstellenausschreibungen (S. 60) — Stellenausschreibungen (S. 62)

III. Personalien (S. 62)

Kirchengesetze und Rechtsverordnungen

Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Finanzgesetzes vom 21. Januar 1979

2. In § 4 werden der Absatz 2 und die Absatzbezeichnung des Absatzes 1 gestrichen.
3. Hinter § 25 wird folgender Paragraph eingefügt:

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Besoldungs- und versorgungsrechtliche Vorschriften

Das Kirchengesetz über die Besoldung der Pastoren und Kirchenbeamten in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Kirchenbesoldungsgesetz — KBesG) vom 19. November 1977 (GVOBl. S. 243) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „durch Rechtsverordnung befristet oder unbefristet“ durch die Worte „innerhalb eines Monats nach Verkündung der Vorschriften im Bundesgesetzblatt durch Beschluß vorläufig“ ersetzt;
 - b) hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Über die vorläufige Aussetzung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluß durch Rechtsverordnung zu entscheiden; hierfür gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 entsprechend.“

„§ 25 a

Anpassung der Versorgungsbezüge

Bis zur Vereinheitlichung des Versorgungsrechts in der Nordelbischen Kirche durch ein Versorgungsgesetz wird den Empfängern beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge ein Anpassungszuschlag entsprechend Abschnitt XI des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz — BeamtVG) vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) gewährt, es sei denn, daß sie einen Anpassungszuschlag nach den gemäß § 58 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Kirche weitergeltenden Vorschriften erhalten.

Artikel 2

Änderung des Finanzgesetzes

In § 8 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Finanzgesetz) vom 28. Mai 1978 (GVOBl. S. 155) werden nach dem

Wort „Leistungen“ die Worte „, ausgenommen die Entschädigungen für Dienstreisen, Dienstgänge und dienstliche Benutzung eigener Sachen und das Trennungsgeld,“ eingefügt.

Kiel, den 31. Januar 1979

Das vorstehende von der Synode beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Artikel 3
Inkrafttreten

Die Kirchenleitung
Dr. Fr. H ü b n e r
Bischof

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

KL-Nr. 119/79

*

Bekanntmachungen

Revision der Perikopenordnung und der Agende I

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung der Kirchenleitung vom 7. November 1978 (GVOBl. S. 369) wird nachstehend der gemäß Artikel 82 Abs. 4 der Verfassung gefaßte Beschluß der Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 20. Januar 1979 bekanntgegeben:

„Die Synode nimmt die Freigabebeschlüsse der Kirchenleitung vom 8. Oktober 1978 gemäß Vorlage 22 a die revidierten Lese- und Predigtperikopen und die entsprechenden Änderungen der Agende I betreffend, zustimmend zur Kenntnis.“

Kiel, den 7. Februar 1979

Die Kirchenleitung
Dr. Fr. H ü b n e r
Bischof

KL-Nr. 147/79

Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung

Kiel, den 8. Februar 1979

Der Bundesminister für Arbeits- und Sozialordnung hat durch Bekanntmachung vom 18. Januar 1979 (Bundesgesetzblatt I Seite 106) den Wortlaut der Sachbezugsverordnung in der ab 1. Januar 1979 geltenden Fassung bekanntgemacht. Der Text der Sachbezugsverordnung 1979 wird nachstehend abgedruckt. Zu beachten ist, daß erneut für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein in § 4 der Sachbezugsverordnung eine abweichende Regelung getroffen worden ist.

Der Betrag von 1,50 DM je Arbeitstag bleibt wie bisher beitragsfrei (vgl. Mitteilung Nr. 9/78 des Nordelbischen Kirchenamtes vom 14. März 1978).

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
J e s s e n

Az.: 34100 — D I/D 1

*

Verordnung

über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1979 (Sachbezugsverordnung 1979 — SachBezV 1979)

§ 1

Freie Kost und Wohnung

(1) Der Wert der freien Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung wird auf monatlich 390,— DM festgesetzt. Für die Berechnung des Wertes für kürzere Zeiträume als einen Monat sind für jeden Tag ein Dreißigstel des Wertes nach Satz 1 zugrunde zu legen. Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende vermindert sich der Wert nach Satz 1 um 15 vom Hundert.

(2) Wird freie Kost und Wohnung teilweise zur Verfügung gestellt, so sind anzusetzen

für die Wohnung	34 vom Hundert,
für Heizung und Beleuchtung	10 vom Hundert,
für Frühstück	12 vom Hundert,
für Mittagessen	22 vom Hundert,
für Abendessen	22 vom Hundert
des Wertes nach Absatz 1	

(3) Ist mehreren Beschäftigten ein Wohnraum zur Verfügung gestellt, so vermindert sich der für Wohnung, Heizung und Beleuchtung nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 ergebende Wert

bei Belegung mit zwei Beschäftigten	um 20 vom Hundert,
bei Belegung mit drei Beschäftigten	um 30 vom Hundert,
bei Belegung mit mehr als drei Beschäftigten	um 50 vom Hundert.

(4) Wird freie Kost und Wohnung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, so erhöhen sich die nach den Absätzen 1 bis 3 anzusetzenden Werte

für den Ehegatten	um 80 vom Hundert,
für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr und	um 30 vom Hundert,
für jedes Kind über 6 Jahre	um 40 vom Hundert.

Bei der Berechnung des Wertes für Kinder bleibt das Lebensalter des Kindes im ersten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahres maßgebend. Sind beide Ehegatten bei demselben

Arbeitgeber beschäftigt, so sind die Erhöhungswerte nach den Sätzen 1 und 2 für Kost und Wohnung der Kinder beider Ehegatten je zur Hälfte anzurechnen.

(5) Wird als Sachbezug ausschließlich freie Wohnung zur Verfügung gestellt, so ist für die Bewertung der Wohnung der ortsübliche Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen anzusetzen. Satz 1 gilt auch, wenn dem Beschäftigten neben freier Wohnung lediglich ein freies oder verbilligtes Mittagessen im Betrieb (Kantinenessen) gewährt wird. Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, so ist die Wohnung mit 2,50 DM pro Quadratmeter monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Zentralheizung, fließendes Wasser oder Toilette) mit 1,50 DM pro Quadratmeter monatlich, mindestens jedoch mit 34 vom Hundert des Wertes nach Absatz 1, zu bewerten. Für Heizung und Beleuchtung ist der sich nach Absatz 2 ergebende Wert anzusetzen.

(6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 anzusetzenden Werte sind auf volle 10 Deutsche Pfennige aufzurunden.

§ 2

Verbilligte Kost und Wohnung

Wird Kost und Wohnung verbilligt als Sachbezug zur Verfügung gestellt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach § 1 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen. Wird ausschließlich die Wohnung verbilligt zur Verfügung gestellt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten und dem ortsüblichen Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen dem Arbeitsentgelt zuzurechnen; § 1 Abs. 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 3

Sonstige Sachbezüge

Werden Sachbezüge, die nicht von § 1 erfaßt werden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so ist als Wert für diese Sachbezüge der übliche Mittelpreis des Verbrauchsorts anzusetzen.

§ 4

Übergangsvorschrift

Anstelle des in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Wertes von 390,— DM monatlich treten in den Ländern

Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Plalz, Schleswig-Holstein, Niedersachsen	325,— DM,
Berlin, Nordrhein-Westfalen und Saarland	355,— DM.

§ 5

Berlin-Klausel

§ 6

Inkrafttreten

- (1) (Inkrafttreten)
- (2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Werte gelten
1. bei laufendem Arbeitsentgelt für das Arbeitsentgelt, das für die im Jahre 1979 endenden Lohnzahlungszeiträume gewährt wird,

2. bei einmaligen Einnahmen für das Arbeitsentgelt, das im Jahre 1979 gewährt wird.

(3) Für die Bewertung von Sachbezügen, die vor dem Jahr 1979 gewährt worden sind, bleiben die im Zeitpunkt der Gewährung geltenden Regelungen maßgebend.

Satzung

über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Eutin (Finanzsatzung) vom 15. Januar 1979

Kiel, den 14. Februar 1979

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Eutin hat am 15. Januar 1979 die Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Eutin (Finanzsatzung) beschlossen.

Die Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt

In Vertretung:

Dr. B l a s c h k e

Az.: 84101 — Eutin — H I/H 2

*

Satzung

über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Eutin (Finanzsatzung) vom 15. Januar 1979

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Eutin hat gemäß Art. 25 Abs. 1, Art. 30 Abs. 1 Buchst. g) u. h) und Art. 113 Abs. 2 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Verbindung mit § 12 des Finanzgesetzes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 28. 5. 1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Der Kirchenkreis Eutin erhält nach den §§ 6 und 7 des Finanzgesetzes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Deckung des Bedarfs seiner Kirchengemeinden und zur Deckung des eigenen Bedarfs Schlüsselzuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen. Die Zuweisungen werden nach Maßgabe folgender Bestimmungen verteilt:

§ 2

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs Zuweisungen aus den dem Kirchenkreis zufließenden Schlüsselzuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen.

(2) Grundlage für die Verteilung der Zuweisungen an die Kirchengemeinden ist die jährlich festzustellende Gemeindegliederzahl.

(3) Die Gemeindegliederzahl wird anhand der Unterlagen des Statistischen Landesamts festgestellt. Erfaßt werden nur die Gemeindeglieder mit erstem Wohnsitz.

(4) Die Kirchenkreissynode beschließt jährlich im Rahmen des Haushalts über die Höhe der für die Zuweisung an die Kirchengemeinden nach Abs. 1 bereitgestellten Mittel.

§ 3

Finanzbedarf des Kirchenkreises

(1) Zur Deckung des eigenen Bedarfs erhält der Kirchenkreis einen Anteil an den Schlüsselzuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen nach § 1 der Finanzsatzung. Der Anteil des Kirchenkreises wird durch Haushaltsbeschuß der Kirchenkreissynode festgesetzt. Dabei sind die eigenen Einnahmen des Kirchenkreises zu berücksichtigen.

(2) Dem Bedarf des Kirchenkreises sind außerdem zuzurechnen:

- a) die Dienstbezüge der Pastoren der Kirchengemeinden, gegebenenfalls auch der übergemeindlichen Dienste des Kirchenkreises,
- b) die Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten,
- c) Mittel für die Pfarrvakanzkosten und die Ausschreibung vakanter Pfarrstellen,
- d) Mittel für die Zahlung von Kraftfahrzeugdarlehen an Pastoren,
- e) Mittel für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden, soweit deren Eigenmittel nicht ausreichen,
- f) Mittel für zentrale Rücklagefonds,
- g) Mittel für Bedarfszuweisungen an solche Kirchengemeinden, die infolge besonderer Aufgaben oder Verhältnisse mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln nicht auskommen,
- h) Verstärkungsmittel.

§ 4

Rücklagen

(1) Vom Kirchenkreis werden folgende zentrale Rücklagen gebildet:

- a) Betriebsmittelrücklage,
- b) Allgemeine Ausgleichsrücklage,
- c) Baurücklage.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Leistung von Ausgaben des Haushaltsplans ohne Inanspruchnahme von Kassenkrediten zu sichern.

(3) Die allgemeine Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmeänderungen oder Ausgabehöhen im laufenden Rechnungsjahr auszugleichen.

(4) Die Baurücklage ist zur Finanzierung von Neubauten, von größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zum Erwerb von Grundstücken bestimmt, soweit die hierfür erforderlichen Mittel bei den Kirchengemeinden oder dem Kirchenkreis nicht zur Verfügung stehen.

(5) Entnahmen aus der Betriebsmittelrücklage bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.

(6) Entnahmen aus der allgemeinen Ausgleichsrücklage und der Baurücklage bedürfen der Genehmigung durch den Finanzausschuß.

§ 5

Finanzplanung

(1) Im Interesse der Finanzplanung kann der Kirchenkreisvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden erlassen,

b) einen Bedarfs- und einen Zeitplan für Bauvorhaben der Kirchengemeinden (Neubauten und größere Instandsetzungsarbeiten, Erwerb von Grundstücken) aufstellen.

(2) Die gesetzlichen Bestimmungen oder Verwaltungsanordnungen und Richtlinien der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sind zu beachten.

§ 6

Haushalts- und Stellenplan

Die Haushalts- und Stellenpläne der Kirchengemeinden bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.

§ 7

Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuß auf deren Bitte die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Finanzausschuß

(1) Nach Art. 30 Abs. 2 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wird von der Kirchenkreissynode ein Finanzausschuß gebildet. Dieser berät den Kirchenkreisvorstand in finanziellen Angelegenheiten und stimmt im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes überplanmäßigen Ausgaben zu. Er prüft den vom Kirchenkreisvorstand vorzulegenden Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Kirchenkreises und berichtet der Kirchenkreissynode.

(2) Die Synode wählt aus jeder Gemeinde einen Synodalen in den Finanzausschuß.

(3) Die Mitglieder des Finanzausschusses sollen bis zu höchstens 1/3 Pastoren und hauptamtliche Mitarbeiter sein.

(4) Der Finanzausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(5) Der Vorsitzende der Synode nimmt an Sitzungen des Finanzausschusses mit beratender Stimme teil.

(6) Der Finanzausschuß wird für die Dauer der Amtszeit der Synode gewählt.

§ 9

Einspruchsrecht

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes Einspruch einlegen mit der Begründung, die Entscheidung verstoße gegen die Finanzsatzung. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Kirchenkreisvorstand schriftlich einzulegen. Der Kirchenkreisvorstand hat innerhalb von 2 Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuß und Kirchenkreisvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter der betroffenen Kirchengemeinde zu hören.

(2) Gegen eine erneute Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist Beschwerde bei der Kirchenkreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kirchenkreissynode entscheidet endgültig. Sie kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidung eines Ausschusses bedienen.

§ 10

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Finanzsatzung ergeben, werden durch das Kirchenkreisamt wahrgenommen.

§ 11

Richtlinien

Richtlinien zur Durchführung der Finanzsatzung werden vom Kirchenkreisvorstand in Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuß erlassen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Regelungen der ehemaligen Landeskirche Eutin, der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstands des Kirchenkreises Eutin außer Kraft.

Satzung

über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Rendsburg
(Finanzsatzung)

vom 15. November 1978

Kiel, den 14. Februar 1979

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Rendsburg hat am 15. November 1978 die Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Rendsburg beschlossen.

Die Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt

In Vertretung:

Dr. B l a s c h k e

Az.: 84101 Rendsburg — H I/H 2

*

Satzung

über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Rendsburg
(Finanzsatzung -- FinSatz --)

vom 15. November 1978

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt:	
Allgemeines	
Einleitung	§ 1
Verteilungsgrundsätze	§ 2
Gemeinsame Finanzplanung	§ 3
Zweiter Abschnitt:	
Ausschüsse im Bereich des Finanz- und Bauwesens	
Finanzausschuß	§ 4
Kirchenkreisplanungsausschuß	§ 5
Dritter Abschnitt:	
Finanzbedarf der Kirchengemeinden	
Maßstäbe für die Finanzmittelzuweisungen an die Kirchengemeinden	§ 6
Ermittlung und Festsetzung der Gemeindegliederzahlen	§ 7

Verpflichtungsbeschränkung § 8

Bildung gemeindeeigener Rücklagen und Fonds § 9

Vierter Abschnitt:

Finanzbedarf des Kirchenkreises

Bereitstellung der Mittel für die Aufgaben des Kirchenkreises § 10

Bereitstellung der Mittel für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge der Pastoren § 11

Bereitstellung der Mittel für die Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten § 12

Vakanzkosten § 13

Bildung eines Fonds zur Sicherung der Pastorenversorgung (Pastorenversorgungsfonds) § 14

Bildung einer kirchenkreiseigenen Rücklage (Reservefonds) § 15

Fünfter Abschnitt:

Besondere Rücklagen und Fonds

Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds § 16

Bildung eines Fonds für die Verteilung von Kirchensteuern der evangelischen Soldaten (Fonds für Soldatenkirchensteuer) § 17

Sechster Abschnitt:

Sonstige Regelungen

Einspruchsrechte § 18

Auskunftspflicht § 19

Durchführung der Verwaltungsaufgaben § 20

Siebenter Abschnitt:

Übergangs- und Schlußvorschriften

Ausgleichsleistungen § 21

Pauschalierungsfristen § 22

Inkrafttreten § 23

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Rendsburg beschließt gemäß Artikel 25 Absatz 1, Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 113 Absatz 2 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Verbindung mit §§ 11 und 12 des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Finanzgesetz) folgende Satzung:

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Einleitung

Der Kirchenkreis Rendsburg erhält nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Finanzgesetz) zur Deckung des Bedarfs seiner Kirchengemeinden und zur Deckung des eigenen Bedarfs Schlüsselzuweisungen aus dem Kirchensteuerertrag.

§ 2

Verteilungsgrundsätze

Die dem Kirchenkreis gemäß § 1 zufließenden Mittel werden im Rahmen einer gemeinsamen Finanzplanung verteilt. Hierbei ist der Finanzbedarf der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises zu berücksichtigen sowie die Notwendigkeit zu beachten, für alle Kirchengemeinden und den Kirchenkreis gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds zu bilden.

§ 3

Gemeinsame Finanzplanung

(1) Bei der gemeinsamen Finanzplanung ist weitgehend auf die erkennbare oder sich abzeichnende Entwicklung des Steueraufkommens Bedacht zu nehmen.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann im Interesse dieser gemeinsamen Planung und einer gesicherten Haushaltsführung

a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen und

b) gestützt auf die Prioritätenliste (§ 5 Absatz 2 Satz 1) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten, Umbauten und größeren Instandsetzungen aufstellen und fortschreiben.

Die gesetzlichen Bestimmungen, die Verwaltungsanordnungen und Verfügungen des Nordelbischen Kirchenamtes sind dabei zu beachten.

(3) Der Finanzausschuß (§ 4) und der Kirchenkreisplanungsausschuß (§ 5) sind bei der gemeinsamen Finanzplanung mit den erforderlichen Vorarbeiten zu beauftragen.

Zweiter Abschnitt

Ausschüsse im Bereich des Finanz- und Bauwesens

§ 4

Finanzausschuß

(1) Die Synode des Kirchenkreises Rendsburg bildet einen Finanzausschuß.

(2) Der Finanzausschuß hat die Aufgabe,

a) die Kirchenkreissynode und den Kirchenkreisvorstand in finanziellen Angelegenheiten sowie die Kirchenvorstände bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten;

b) Entscheidungen vorzubereiten, die nach dieser Satzung von der Kirchenkreissynode bzw. vom Kirchenkreisvorstand zu fällen sind;

c) überplanmäßigen Ausgaben, die im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode liegen, auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes zuzustimmen und

d) den vom Kirchenkreisvorstand vorzulegenden Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Kirchenkreises zu prüfen und der Kirchenkreissynode darüber zu berichten.

Dem Finanzausschuß können weitere Aufgaben übertragen werden.

(3) Der Finanzausschuß besteht aus neun Mitgliedern. Jedes Mitglied hat einen persönlichen Stellvertreter. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Aus einer Gemeinde dürfen höchstens ein Mitglied und ein Stellvertreter gewählt werden. Die Zahl der Nichttheologen soll die der Theologen überschreiten. Der Propst kann an den Sitzungen beratend teilnehmen. Zu den Sitzungen können weitere sachverständige Personen (Sachverständige, Mitarbeiter der Verwaltung usw.) eingeladen werden. Diese sind nicht stimmberechtigt.

(4) Scheidet ein Mitglied oder dessen Vertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wählt die Kirchenkreissynode für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.

(5) Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Dieser nimmt mit beratender Stimme

an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil, sofern die zu beratenden Finanzangelegenheiten seine Anwesenheit erforderlich machen.

(6) Der Finanzausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kirchenkreisvorstand beantragen. Für die Sitzung des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen

— der Verfassung über die Sitzungen der kirchlichen Körperschaften

und

— der Geschäftsordnung für die Kirchenkreissynode.

§ 5

Kirchenkreisplanungsausschuß

(1) Der Kirchenkreisvorstand beruft einen Kirchenkreisplanungsausschuß.

(2) Der Kirchenkreisplanungsausschuß hat die Kirchenkreissynode, den Kirchenkreisvorstand und die Kirchengemeinden in allen Baufragen zu beraten, die Durchführbarkeit der baulichen Maßnahmen in finanzieller Hinsicht zu prüfen, dem Kirchenkreisvorstand Vorschläge für die Aufstellung und laufende Ergänzung einer Prioritätenliste für Bauvorhaben zu unterbreiten und mit den kommunalen Planungsstellen im Kirchenkreisbereich Fühlung zu halten.

Der Kirchenkreisvorstand kann dem Ausschuß weitere Aufgaben übertragen.

(3) Der Kirchenkreisplanungsausschuß besteht aus sechs Mitgliedern, die jeweils für die Amtsdauer des Kirchenkreisvorstandes zu berufen sind. Von den zu berufenden Mitgliedern sollen dem Ausschuß mindestens je ein Mitglied des Kirchenkreisvorstandes und des Finanzausschusses angehören. Im Ausschuß sollen nicht mehr als zwei Gemeindepastoren vertreten sein. Ein Mitarbeiter der Kreis- (Stadt-)Verwaltung, der mit Planungsaufgaben befaßt ist, kann zu einzelnen Sitzungen eingeladen werden.

(4) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes und des Finanzausschusses teil, sofern die zu beratenden Angelegenheiten eine solche Mitwirkung erfordern.

(5) § 4 Absatz 6 gilt sinngemäß.

Dritter Abschnitt

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

§ 6

Maßstäbe für die Finanzbedarfszuweisungen an die Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten zu Deckung ihres Finanzbedarfs einen Grundbetrag und einen Ergänzungsbetrag.

(2) Der Grundbetrag umfaßt

a) einen Pauschalbetrag für jede Pfarrstelle und

b) einen Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied.

(3) Der Ergänzungsbetrag umfaßt

a) einen Pauschalbetrag für die Unterhaltung der Kindergärten und ihnen gleichgestellter Kinderstuben, berechnet nach der Zahl der genehmigten Kindergartenplätze und

b) einen Pauschalbetrag für die Gemeindepflegestationen.

(4) Die Kirchenkreissynode beschließt jährlich zugleich mit der Haushaltsberatung über die Höhe der in den Absätzen 2 und 3 genannten Beträge.

(5) Bei der Zuweisung der Finanzmittel werden die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden angerechnet

a) in voller Höhe: Einnahmen (Erträge) aus dem kirchlichen Grundvermögen

und

b) zur Hälfte: Einnahmen aus örtlich erhobenen Kirchensteuern (Kirchengrundsteuern, Mindestkirchensteuern, Kirchgeld usw.).

Einnahmen aus eigenen Kollekten, Opfern und Sammlungen sowie Spendenbeträge verbleiben den Kirchengemeinden. Zinserträge aus Rücklagen, Mieteinnahmen und Dienstwohnungsvergütungen werden bei der Verteilung ebenfalls nicht berücksichtigt.

(6) Die den Kirchengemeinden für jedes Rechnungsjahr zustehenden Finanzmittelzuweisungen werden in monatlichen Teilbeträgen gezahlt.

§ 7

Ermittlung und Festsetzung der Gemeindegliederzahlen

(1) Die für den Kirchenkreis maßgebende Gesamtzahl der Gemeindeglieder ist die Zahl, die als Anlage zum Haushaltsbeschluß durch die Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für verbindlich erklärt wird.

(2) Die für die einzelnen Kirchengemeinden zutreffenden Gemeindegliederzahlen werden unter Beachtung der Gemeindegrenzen aus dieser Gesamtzahl ermittelt und von der Kirchenkreissynode zusammen mit dem Beschluß nach § 6 Absatz 4 festgesetzt. Die Kirchengemeinden sollen rechtzeitig vorher zum Ermittlungsergebnis gehört werden.

(3) Für das Ermittlungsverfahren sind die vom Nordelbischen Kirchenamt benutzten einschlägigen Unterlagen heranzuziehen.

§ 8

Verpflichtungsbeschränkung

Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht aus Mitteln des eigenen Haushaltsplanes gedeckt werden. Dies gilt unbeschadet der kirchengesetzlichen Genehmigungspflicht insbesondere für die Aufnahme von Darlehen.

§ 9

Bildung gemeindeeigener Rücklagen und Fonds

Jede Kirchengemeinde ist aus Gründen der finanziellen Vorsorge und der Zukunftssicherung verpflichtet, Rücklagen (Geldmittelbestände zur Sicherung der laufenden Haushaltsführung in den einzelnen Rechnungsjahren) und Fonds (Geldmittelbestände für bestimmte Zwecke) zu bilden.

Vierter Abschnitt

Finanzbedarf des Kirchenkreises

§ 10

Bereitstellung der Mittel für die Aufgaben des Kirchenkreises

Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises werden nach dem Bedarf bereitgestellt. Dieser wird jährlich durch die Kirchenkreissynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes des Kirchenkreises festgesetzt.

§ 11

Bereitstellung der Mittel für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge der Pastoren

(1) Die Mittel für die Pfarrbesoldung der Pastoren der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises werden im Haushalt des Kirchenkreises bereitgestellt.

(2) Das Einkommen der Kirchengemeinden aus dem Pfarrvermögen wird für jeweils drei Jahre pauschaliert und unabhängig von etwaigen Vakanzen der zentralen Pfarrbesoldung beim Kirchenkreis zugeführt. Bei der Pauschalierung ist das jeweilige Nettopfarrstelleneinkommen abzüglich eines Verwaltungskostenanteils von vier Prozent zugrunde zu legen.

(3) Der Kirchenkreisvorstand wird ermächtigt, die der zentralen Pfarrbesoldung beim Kirchenkreis zuzuführenden Nettopfarrstelleneinkommen ratenweise mit den monatlichen Finanzmittelzuweisungen (§ 6 Absatz 6) zu verrechnen.

§ 12

Bereitstellung der Mittel für die Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten

Die Mittel für die Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten werden vom Kirchenkreis bereitgestellt.

§ 13

Vakanzkosten

Die Vertretungskosten in Vakanzfällen werden in der amtlich festgesetzten Höhe aus den beim Kirchenkreis für die Pfarrbesoldung bereitgestellten Mitteln gedeckt.

§ 14

Bildung eines Fonds zur Sicherung der Pastorenversorgung (Pastorenversorgungsfonds)

(1) Beim Kirchenkreis wird ein Fonds zur Sicherung der Pastorenversorgung (Pastorenversorgungsfonds) gebildet. Die Fondsmittel sind dazu bestimmt, die kirchengesetzlich vorgeschriebenen laufenden Beträge zur Sicherung der Versorgung der Pastoren mit dem Ziel der Entlastung nachfolgender Haushaltsjahre bereitzustellen oder zu finanzieren. In den Fonds können von der Kirchenkreissynode festgelegte Beträge aus Haushaltsmitteln übergeführt werden.

(2) Bei den erforderlichen Fondszuführungen sind die Grundsätze der langfristigen gemeinsamen Finanzplanung und die finanziellen Belange der Kirchengemeinden zu bedenken.

(3) Über die Verwendung der Fondsmittel entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 15

Bildung einer kirchenkreiseigenen Rücklage (Reservefonds)

(1) Der Kirchenkreis soll aus Gründen der Vorsorge für die Finanzierung eigener Vorhaben eine Rücklage (Reservefonds) bilden. Hierfür können mit Billigung der Kirchenkreissynode kirchenkreiseigene Haushaltsüberschüsse und außerordentliche Einnahmen herangezogen werden.

(2) § 14 Absätze 2 und 3 sind anzuwenden.

Fünfter Abschnitt

Besondere Rücklagen und Fonds

§ 16

Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds

(1) Für besondere Aufgaben werden beim Kirchenkreis für alle Kirchengemeinden und den Kirchenkreis folgende gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds gebildet

- a) eine Betriebsmittelrücklage,
- b) eine allgemeine Ausgleichsrücklage,
- c) ein Sonderfonds für Härtefälle und
- d) ein Investitionsfonds.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht oder in nicht ausreichender Höhe zur Verfügung stehen.

(3) Die allgemeine Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, solche Einnahmeverminderungen oder Ausgabeerhöhungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen, die sich bei geordneter Haushaltsführung durch entsprechende Einsparungen, durch Fehlbetragseinstellungen in die folgenden Rechnungsjahre oder durch eine andere finanziell vertretbare Regelung (z. B. Kreditaufnahme) nicht auffangen lassen.

(4) Der Sonderfonds für Härtefälle ist für Sonderzuschüsse an Kirchengemeinden bestimmt, für die infolge besonderer Aufgaben oder Verhältnisse die zugeteilten Mittel nicht ausreichen.

(5) Der Investitionsfonds dient der Unterstützung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises für einen zeitlich begrenzten Sonderbedarf an aufzuwendenden Investitionen.

Als zeitlich begrenzter Sonderbedarf für Investitionen gelten nach Art und Höhe außergewöhnliche Belastungen durch Grunderwerb, dringliche Neubau-, Umbau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen oder Aufwendungen für den damit zusammenhängenden Schuldendienst.

(6) Bei der Vergabe der Mittel aus der allgemeinen Ausgleichsrücklage, dem Sonderfonds für Härtefälle und dem Investitionsfonds sind das Vermögen, die Erträge des Vermögens und die Haushaltsführung der kirchlichen Körperschaften angemessen zu berücksichtigen. Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

(7) Die für Rücklagen und Sonderfonds auflaufenden Zinsen sind grundsätzlich den Beständen zuzuführen. Mit Billigung der Kirchenkreissynode können die Zinserträge zur allgemeinen Haushaltsdeckung herangezogen werden.

§ 17

Bildung eines Fonds für die Verteilung der Kirchensteuern der evangelischen Soldaten (Fonds für Soldatenkirchensteuern)

(1) Beim Kirchenkreis wird ein Fonds für die Verteilung von Kirchensteuern der evangelischen Soldaten (Fonds für Soldatenkirchensteuern) gebildet. Die dem Kirchenkreis zufließenden Anteile am Aufkommen der Soldatenkirchensteuern sind anschließend an die haushaltmäßige Erfassung (Buchung) im genannten Fonds anzusammeln.

(2) Bei den jährlichen Haushaltsberatungen entscheidet die Kirchenkreissynode auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes, ob und in welcher Höhe bestimmten Kirchengemeinden oder den Kirchengemeinden allgemein Fondsmittel zugewiesen werden. Die Verfügungsbeträge sollen in erster Linie zugunsten der Soldaten und deren Familien eingesetzt werden.

(3) Die für den Fonds auflaufenden Zinsen sind grundsätzlich dem Bestand zuzuführen. Mit Billigung der Kirchenkreissynode können Mittel des Fonds und Zinserträge zur allgemeinen Haushaltsdeckung herangezogen werden.

(4) Der Kirchenkreisvorstand wird ermächtigt, in Einzelfällen Fondsmittel für einschlägige Zwecke an Kirchengemeinden oder sonstige kirchliche Einrichtungen zu vergeben. Anlässlich der Haushaltsberatungen ist der Kirchenkreissynode hierüber für den rückliegenden Zeitraum zu berichten.

Sechster Abschnitt Sonstige Regelungen

§ 18

Einspruchsrecht

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes Einspruch einlegen mit der Behauptung, sie verstoße gegen die Satzung. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kirchenkreisvorstand hat in einer Frist von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuß und Kirchenkreisvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter der die Entscheidung anfechtenden Kirchengemeinde zu hören.

(2) Gegen die Einspruchsentscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist die Beschwerde an die Kirchenkreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kirchenkreissynode entscheidet endgültig. Sie kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidung eines Ausschusses bedienen.

§ 19

Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden oder die besonders beauftragten Verwaltungsstellen haben dem Kirchenkreisvorstand, dem Finanzausschuß (§ 4) und dem Kirchenkreisplanungsausschuß (§ 5) auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 20

Durchführung der Verwaltungsarbeiten

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben, werden, sofern im Einzelfall keine andere Regelung entgegensteht, durch das Verwaltungsamt des Kirchenkreises wahrgenommen.

Siebenter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 21

Ausgleichsleistungen

(1) Nach Inkrafttreten dieser Satzung erhalten die Kirchengemeinden, denen nach bisherigem Recht über § 6 Absatz 3 hinaus weitere Ergänzungsbeträge gewährt wurden, für eine Übergangszeit von fünf Jahren Ausgleichsleistungen.

(2) Die Kirchenkreissynode beschließt jährlich zugleich mit der Haushaltsberatung über die Höhe der Ausgleichsleistungen.

§ 22

Pauschalierungsfristen

Die in § 11 Absatz 2 vorgesehene Pauschalierung der Nettopfarrstelleneinkommen ist erstmals zum 1. Januar 1980 und daran anschließend in Abständen von jeweils drei Jahren durchzuführen. In der Übergangszeit gelten die vom ehemaligen Landeskirchenamt zum Stichtag 1. Januar 1976 festgesetzten Pauschalen.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft. Auf-

gehoben wird insbesondere die Satzung der Propstei Rendsburg nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. September 1972 (KGVOBl. 1973 S. 20 f.).

450. Wiederkehr der Protestation von Speyer im Jahre 1979

Kirchlich-theologische Woche vom 23. bis 26. April 1979 in Speyer.

Die Evangelische Kirche der Pfalz lädt anlässlich der 450-Jahrfeier des Reichstages in Speyer 1529 zu einer kirchlich-theologischen Woche ein.

In deren Mitte steht ein Pfarrertag zum Thema „Protestantismus und Pfarramt“.

Auf diese Veranstaltung weisen wir empfehlend hin. Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche gibt aus Fortbildungsmitteln einen Zuschuß zu den Kosten.

Anmeldung bitte umgehend an:
Arbeitsstelle für Fortbildung,
Dänische Str. 21/35,
2300 Kiel.

Az.: 30077 — E II

Arbeitstagung für Mitarbeiter im Kindergottesdienst der Nordelbischen Kirche

Kiel, den 8. Februar 1979

Der Beauftragte für die Kindergottesdienstarbeit, Pastor Gernot Otto, führt für Kindergottesdienstmitarbeiter folgende Lehrgänge durch:

1. Grundlehrgang I vom 5. bis 9. März 1979 im Ev. Zentrum Rissen (insbesondere für den Sprengel Hamburg)

Programm:

Erzählen biblischer Geschichten; Entwicklungsphasen des Kindes; Gesprächsführung mit Kindern; kreatives Gestalten; Lieder, Musik und Bewegung; Aufgaben und Ziele des Kindergottesdienstes.

Zielgruppe:

Anfänger im Kindergottesdienst (Mindestalter 14 Jahre).

Kosten:

DM 95,— je Teilnehmer.

2. Grundlehrgang I vom 2. bis 6. April 1979 im Ev. Zentrum Rissen (insbesondere für die Sprengel Schleswig und Holstein-Lübeck)

Programm, Zielgruppe und Kosten wie vorstehend.

Anmeldungen sind schriftlich zu richten an Pastor Gernot Otto, Ev. Zentrum Rissen, Iserberg 1, 2000 Hamburg 56, Tel. 0 40 / 81 80 41, unter Angabe des Namens und Alters der Teilnehmer sowie der Dauer der Mitarbeit im KGD.

Schriftliche Zu- oder Absagen werden erteilt.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 4207 — E I/E 1

Schrifttum

Nordelbische Verfassung kommentiert

Die Nordelbische Verfassung nebst Einführungsgesetz ist jetzt ausführlich kommentiert worden. Auf 355 Seiten wird jeder Artikel eingehend erläutert. Für jeden in einem kirchlichen Beschlußgremium Tätigen ist dieser Kommentar unentbehrlich. Pastoren, Mitarbeiter, Synodale werden den „Göldner/Blaschke“ regelmäßig nutzen können. Er sollte in keiner Gemeinde fehlen.

„Die Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, erläutert von Horst Göldner und Klaus Blaschke“ ist bei der Lutherischen Verlagsgesellschaft (Postfach 31 69, 2300 Kiel) erschienen und kostet DM 42,—.

*

Ist die Kirche grün?

Bisher sind alle Veröffentlichungen von Pastor Winfried Hohlfeld zu den Problemen der Ökologie, der Energie- und Rohstoffproblematik ein Erfolg geworden.

Nummehr liegt sein neues Buch zu den aktuellen brennenden Umweltfragen vor. Bischof Hübner schrieb dazu eine Einführung. Das Buch eignet sich vorzüglich als Unterlage für Diskussionen in Kreisen und bei Tagungen. Beim Verlag kann das Buch zu günstigen Mengenpreisen direkt bezogen werden.

Winfried Hohlfeld: „Ist die Kirche grün? — Umweltfragen aus christlicher Sicht“, mit einer Einführung von Bischof Dr. Friedrich Hübner, Kommissionsverlag: Lutherische Verlagsgesellschaft (Postfach 31 69, 2300 Kiel). Ladenpreis: DM 9,60.

Az.: 9412 — T I/T 1

Pfarrstellenerrichtungen

Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhauseelsorge im Evangelischen Amalie-Sieveling-Krankenhaus e. V. in Hamburg-Volksdorf und für Aus- und Fortbildung in klinischer Seelsorge mit dem Dienstsitz in Hamburg-Volksdorf (mit Wirkung vom 1. Januar 1979).

Az.: 20 Krankenhauseelsorge und Aus- und Fortbildung in klinischer Seelsorge — P I/P 3

*

3. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhauseelsorge im Universitäts-Krankenhaus Eppendorf (mit Wirkung vom 1. Januar 1979).

Az.: 20 Universitäts-Krankenhaus Eppendorf (3) — P I/P 3

*

2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Westensee, Kirchenkreis Kiel (mit Wirkung vom 1. Januar 1979).

Az.: 20 Westensee (2) — P III/P 3

Pfarrstellenveränderungen (Umwandlungen)

1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Krankenhauseelsorge im Universitäts-Krankenhaus Eppendorf in

1. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhauseelsorge im Universitäts-Krankenhaus Eppendorf (mit Wirkung vom 1. Januar 1979).

Az.: 20 Universitäts-Krankenhaus Eppendorf (1) — P I/P 3

*

2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Krankenhauseelsorge im Universitäts-Krankenhaus Eppendorf in 2. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhauseelsorge im Universitäts-Krankenhaus Eppendorf (mit Wirkung vom 1. Januar 1979).

Az.: 20 Universitäts-Krankenhaus Eppendorf (2) — P I/P 3

*

Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Krankenhauseelsorge im Allgemeinen Krankenhaus Ochsenzoll in Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhauseelsorge im Allgemeinen Krankenhaus Ochsenzoll (mit Wirkung vom 1. Januar 1979).

Az.: 20 Allgemeines Krankenhaus Ochsenzoll — P I/P 3

*

Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Seelsorge in der Jugendanstalt Vierlande in Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge in der Jugendanstalt Vierlande (mit Wirkung vom 1. Januar 1979).

Az.: 20 Jugendanstalt Vierlande — P /P 3

*

Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Seelsorge in der Jugendstrafanstalt Hahnöfersand in Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge in der Jugendstrafanstalt Hahnöfersand (mit Wirkung vom 1. Januar 1979).

Az.: 20 Jugendstrafanstalt Hahnöfersand — P I/P 3

*

Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Seelsorge in der Strafanstalt/Verwahranstalt Fuhlsbüttel in Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge in der Strafanstalt/Verwahranstalt Fuhlsbüttel (mit Wirkung vom 1. Januar 1979).

Az.: 20 Strafanstalt/Verwahranstalt Fuhlsbüttel — P I/P 3

*

Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Seelsorge in der Strafanstalt Vierlande in Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge in der Strafanstalt Vierlande (mit Wirkung vom 1. Januar 1979).

Az.: 20 Strafanstalt Vierlande — P I/P 3

*

Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Seelsorge in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg in Pfarrstelle der

Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg (mit Wirkung vom 1. Januar 1979).

Az.: 20 Untersuchungshaftanstalt Hamburg — P I/P 3

Pfarrstellenaufhebungen

3. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche beim Jugendpfarramt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (mit Wirkung vom 1. Januar 1979). Die in ihrer Numerierung nachfolgenden Pfarrstellen rücken entsprechend auf.

Az.: 20 Jugendpfarramt (3) — P I/P 3

*

3. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche beim Nordelbischen Frauenwerk (mit Wirkung vom 1. Januar 1980).

Az.: 20 Nordelbisches Frauenwerk (3) — P I/P 3

*

Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für den Ökumene-Beauftragten (mit Wirkung vom 1. Januar 1979).

Az.: 20 Ökumene-Beauftragter — P I/P 3

Pfarrstellenausschreibungen

In der Luther-Kirchengemeinde Hamburg-Bahrenfeld im Kirchenkreis Altona wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. April 1979 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde (ca. 7 600 Gemeindeglieder) umfaßt alle Bevölkerungsschichten. Kirche, zwei Gemeindezentren, Kindertagesheim; Pastoratsneubau im Gemeindezentrum Lyserstraße vorhanden; ein Kreis von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter; eine von drei Pfarrstellen (1 Pfarrstelle ruht zur Zeit) wartet auf einen neuen Pastor, der bereit ist, sich in die Situation und in die Arbeit unserer Gemeinde einzufühlen, sowie die interessante Seelsorge und Sozialarbeit in der Lyserstraße weiterzuführen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Lutherhöhe 24, 2000 Hamburg 50. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Brix, Lutherhöhe 24, 2000 Hamburg 50, Tel. 0 40 / 89 26 82, und Propst Herberger, Bei der Pauluskirche 2, 2000 Hamburg 50, Tel. 0 40 / 85 68 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Luther-KG HH-Bahrenfeld (2) — P I/P 3

*

In der Kirchengemeinde Hamburg-Dulsberg im Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Ost — ist die 1. Pfarrstelle umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Dulsberg umfaßt ca. 8 000 Gemeindeglieder und hat 2 Pfarrstellen. Sie verfügt über eine Kirche, ein Gemeindehaus und einen Kindergarten. An Mitarbeitern stehen den Pastoren eine Gemeindegemeinschaft, 2/2 Gemeindegemeinschaften, eine B-Kirchenmusikerin, ein Diakon und eine Küsterin zur Seite, unterstützt von einem aktiven Kirchenvorstand. Mit dem Bewerber möchten wir gemeinsam planen und arbeiten, wobei durchaus Platz für Eigeninitiative bleibt. Von ihm wird besondere Aufgeschlossenheit für die Jugendarbeit erwünscht.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Straßburger Platz 2, 2000 Hamburg 70. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Vogt, Straßburger Platz 6 a, 2000 Hamburg 70, Tel. 0 40 / 61 69 93, und Propst Peters, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 0 40 / 36 89 — 272.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hamburg-Dulsberg (1) — P I/P 3

*

In der Kirchengemeinde Hemmingstedt im Kirchenkreis Süderdithmarschen ist die Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Hemmingstedt sucht nach dem plötzlichen Tod des bisherigen Pfarrstelleninhabers einen Pastor für die beiden Kirchen — Marien in Hemmingstedt und Christus in Lohe-Rickelshof —. Hemmingstedt bietet: renovierte Kirche, geräumiges Pastorat, Gemeindehaus mit DRK Suchbibliothek, 2 Friedhöfe. Am Ort sind: Erdölwerke Texaco, Grundschule, beheiztes Schwimmbad. Alle weiterführenden Schulen in Heide oder Meldorf (je 7 km), Nordseenähe. Lohe-Rickelshof: neue Kirche (1969) mit Gemeinderaum, Friedhof, Pastorat wird nach Wünschen des Pastors errichtet. Ort liegt am Stadtrand von Heide, Richtung Büsum. Neubaugebiet ohne Hochhäuser. Welcher Pastor wünscht eine gute Zusammenarbeit mit aktivem Kirchenvorstand und möchte nach Dithmarschen?

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Pastor-Harder-Straße 1, 2241 Hemmingstedt. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vakanzverwalter, Pastor Wierig, Chausseestraße 4, 2241 Wöhrden, Tel. 0 48 39 / 2 48, und Propst Horn, Klosterhof 19, 2223 Meldorf, Tel. 0 48 32 / 15 62.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hemmingstedt — P III/P 3

*

In der Kirchengemeinde St. Johannes in Kiel-Gaarden im Kirchenkreis Kiel wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Mai 1979 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Der jetzige Stelleninhaber, ein Austauschpastor, kehrt nach Ablauf seines Vertrages in die Vereinigten Staaten zurück. Zur Kirchengemeinde St. Johannes gehören bei zwei Pfarrstellen ca. 5 000 Gemeindeglieder. Geräumiges Pastorat mit

Ölheizung und Garten, moderne Kirche und Gemeindehaus vorhanden. Gesucht wird ein Pastor oder eine Pastorin mit der Bereitschaft zur guten Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Gemeinde.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Oldenburger Straße 25, 2300 Kiel 14. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Sellin, Oldenburger Straße 25, 2300 Kiel 14, Tel. 04 31 / 7 45 74, Herr Krull, Sandkrug 30, 2300 Kiel 14, Tel. 04 31 / 7 59 73, und Propst Küchenmeister, Dänische Straße 17, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 55 22 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Johannes in Kiel-Gaarden (1) — P III/P 3

*

In der Kirchengemeinde Kiel-Hasseldieksdamm im Kirchenkreis Kiel wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. November 1979 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Kiel-Hasseldieksdamm hat ca. 3 200 Gemeindeglieder und liegt in günstiger Verkehrslage am westlichen Stadtrand von Kiel (Naheholungsgebiet). Sämtliche Schulen am Ort. Kirche (Baujahr 1957), Pastorat (Baujahr 1963), Kindertagesstätte (Baujahr 1967) und geräumiges Gemeindehaus (Baujahr 1973) sind vorhanden. Ein sehr aktiver Mitarbeiterkreis und ein Kreis neben- und ehrenamtlicher Helfer wünschen sich einen Pastor, der das lebendige Gemeindeleben in den vorhandenen Kreisen und Gruppen weiterführt und auch Wege weist, um das Evangelium auf vielerlei Weise zu verkündigen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Am Wohld 4—6, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Schultze, Am Wohld 4—6, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 52 18 21, Kirchenvorsteher Lühmann, Im Waldwinkel 14, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 52 19 96, und Propst Küchenmeister, Dänische Straße 17, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 55 22 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kiel-Hasseldieksdamm — P III/P 3

*

In der Kirchengemeinde Sülldorf im Kirchenkreis Blankenese ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Kirche, Gemeindehaus mit besonderen Räumen für Kleinkinderarbeit und Pastorat sind vorhanden. Hauptamtliche Mitarbeiter: Kantor und Organist, Gemeindegemeinschaft, Verwaltungsangestellte und Kirchendiener. Engagement für Jugendarbeit ist erwünscht. Sämtliche Schulen sind in der Nähe.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Sülldorfer Kirchenweg 189, 2000 Hamburg 55. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Stapel, Sülldorfer Kirchenweg 189, 2000 Hamburg 55, Tel. 0 40 / 87 31 22, und Propst Schmidtpott, Dormienstr. 1 a, 2000 Hamburg 55, Tel. 0 40 / 86 12 76.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Sülldorf (2) — P I/P 3

*

In der Kirchengemeinde Trittau im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Ahrensburg — ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Trittau hat etwa 6 400 Gemeindeglieder bei einer Gesamtbevölkerung von ca. 7 300 Einwohnern. Zu der 1. Pfarrstelle gehört ein Teil von Trittau und drei Außendörfer mit einer Kleinkirche und einem Gemeindehaus. In der Gemeindefarbeit sind neben den beiden Pastoren 9 hauptamtliche Mitarbeiter tätig. Die drei Predigtstellen werden von den beiden Pastoren betreut. Neben den Kirchen sind auch jeweils ausreichend modern eingerichtete Gemeinderäume vorhanden. Das geräumige Pastorat mit Nebengebäude ist in gutem Zustand. Alle Schularten außer Gymnasium befinden sich in Trittau. Gymnasium ist im nahegelegenen Großhansdorf.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Kirchenstr. 17 a, 2077 Trittau. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Reymann, Kirchenstr. 17 a, 2077 Trittau, Tel. 0 41 54 / 20 48, und Propst Kohlwege, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 03 10 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Trittau (1) — P II/P 3

Stellenausschreibungen

Die Stelle

Leitung der Beratungsstelle
für Erziehungs-, Familien- und
Lebensfragen

des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Stormarn in Ahrensburg und Bad Oldesloe ist vakant und zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Bezahlung erfolgt nach KAT.

Bewerber(innen) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung (bevorzugt Theologie und Psychologie) werden gebeten, sich mit den üblichen Unterlagen zu wenden an den

Hilfswerksschuß des Kirchenkreises Stormarn,
z. Hd. Herrn Propst Schroeder,
Rockenhof 1,
2000 Hamburg 67.

Weitere Auskünfte erteilen Herr Propst Schroeder und die stellvertretende Diakoniebeauftragte Frau Weishaupt, Tel. 0 40 / 6 03 10 92.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der 30. 4. 1979.

*

Die Ev.-Luth. Verheißungs-Kirchengemeinde Hamburg-Niendorf sucht ab sofort (spätestens zum Sommer 1979)

einen Diakon.

Das Aufgabengebiet umfaßt: Jungschar- und Kindergottesdienstarbeit in Zusammenarbeit mit der Gemeindefhelferin, Aufbau von Gruppen Neukonfirmierter, soziale Aufgaben.

Ein Haus mit Garten oder eine 2 1/2 Zimmer-Wohnung stehen zur Verfügung.

Anfragen und Bewerbungen werden erbeten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Herrn P.-P. Floerke, Tel. (dienstlich) 0 40 / 3 68 15 10, oder an Herrn Pastor Günther, Sachsenweg 2, Tel. 0 40 / 5 51 63 03.

Az.: 30 Verheißungs-Kirchengemeinde Niendorf — E I/E 1

*

In der Kirchengemeinde Friedrichstadt, Kirchenkreis Schleswig, (2 400 Gemeindeglieder, eine Pfarrstelle) wird zum 1. April 1979 die hauptberufliche

B-Kirchenmusikerstelle

frei.

Die lutherische Kirche in Friedrichstadt hat eine zweimanualige Kleucker-Orgel aus dem Jahre 1971. Der Bewerber / die Bewerberin kann an eine rege Chorarbeit mit allen Altersgruppen anknüpfen.

Eine Wohnung steht zur Verfügung (Neubauwohnung direkt neben der Kirche Ende 1979 bezugsfertig).

Auskünfte erteilt und Bewerbungen nimmt entgegen: Pastor Geldschläger, Am Mittelburgwall 44, 2254 Friedrichstadt (Tel. 0 48 81 / 3 41).

Az.: 30 Friedrichstadt — T I/T 5

Personalien

Ernannt:

Mit Wirkung vom 15. Februar 1979 der Pastor Dr. Reiner Blank, z.Z. in Hamburg-Barmbek, zum Pastor der Pfarrstelle der Gemeinde St. Bonifatius in Hamburg-Barmbek, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Ost —.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1979 die Wahl der Pastorin Karla Rühlmann, geb. Fischer, z.Z. in Hamburg-Hoheluft, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde

meinde Zu den zwölf Aposteln in Hamburg-Lurup, Kirchenkreis Blankenese;

mit Wirkung vom 1. März 1979 die Wahl des Pastors Wolfgang Feige, z.Z. in Tönning, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinden Tönning (1. Pfarrstelle) und Kotzenbüll, Kirchenkreis Eiderstedt.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1979 der Pastor Volker Schulze, bisher in Lüneburg, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Marien in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck.

Eingeführt:

- Am 10. Dezember 1978 der Pastor Kurt Kirschnerleit als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nienstedten, Kirchenkreis Blankenese;
- am 17. Dezember 1978 der Pastor Fritz Herberger als Propst des Kirchenkreises Altona unter gleichzeitiger Bestätigung als Pastor der 2. Pfarrstelle der St. Petri-Kirchengemeinde Altona, Kirchenkreis Altona;
- am 14. Januar 1979 der Pastor Hans-Christian Weppler als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Hamburg-Ottensen, Kirchenkreis Altona.

Beurlaubt:

- Mit Wirkung vom 1. Juni 1979 auf die Dauer von 3 Jahren der Pastor Klaus Jürgen Jähn, bisher in Hamburg-Niendorf, für eine Tätigkeit in der Gossner Mission.

Beauftragt

- Mit Wirkung vom 1. März 1979 der Pfarrvikar Rainer Gutbier, z. Z. in Tönning, mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinden Tönning (2. Pfarrstelle) und Kating, Kirchenkreis Eiderstedt;
- mit Wirkung vom 23. März 1979 der bisherige Militärfarrer Gerhard Reinke als Pastor zur Dienstleistung im Kirchenkreis Segeberg.

In den Ruhestand versetzt:

- Zum 1. April 1979 der Pastor Karl Felgendreher in Hamburg-Altona.

Verstorben im Ruhestand:

- Pastor Johannes Jöns, früher in Basthorst, am 28. Januar 1979 in Niendorf/Stecknitz;
- Pastor Georg Hänsch, früher in Neumünster, am 1. 2. 1979 in Neumünster.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel, Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt, Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt
